

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof Nienborg
der Katholischen Kirchengemeinde
Hl. Kreuz, Heek

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Nienborg der kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek in der Fassung vom 01.05.2021 am 23.02.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.05.2021 außer Kraft.

Heek, 23.02.2023
Die Kath. Kirchengemeinde
Hl. Kreuz, Heek

Siegel Kirchenvorstand




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied

Mitglied



Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek vom 01.04.2023

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung und Verwaltung der Friedhofseinrichtung.

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Reihengräber | |
| 1.1 | zur Eigenpflege | |
| | a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 312,23 € |
| | <i>Die Beschaffung der Umrandung für Kindergräber erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.</i> | |
| | b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | 416,73 € |
| | c) Umrandung und Wegplatten verpflichtend für Reihengrab unter 1.1 b) | 240,81 € |

1.2	zur Pflege durch den Friedhofsträger	1.133,18 €
a)	Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person	
b)	Grabplatte verpflichtend für Erdrasenreihengrab unter 1.2 a) <i>Die Beschaffung und Einlassung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.</i>	
2.	Wahlgräber	
a)	Wahlgrab 1-stellig	679,50 €
b)	Wahlgrab 2-stellig	792,75 €
c)	Wahlgrab 3-stellig	906,00 €
d)	Wahlgrab 4-stellig	1.019,25 €
3.	Urnengräber	
3.1	zur Eigenpflege	
a)	Urnenwahlgrab	531,08 €
b)	Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)	189,86 €
3.2	zur Pflege durch den Friedhofsträger	
a)	Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person	763,37 €
b)	Grabplatte verpflichtend für Urnenrasenreihengrab unter 3.2 a) <i>Die Beschaffung und Einlassung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung</i>	

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1.	Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
a)	Wahlgrab 1-stellig	21,03 €
b)	Wahlgrab 2-stellig	24,08 €
c)	Wahlgrab 3-stellig	27,04 €
d)	Wahlgrab 4-stellig	30,91 €
e)	Wahlgrab 5-stellig	34,30 €
2.	Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
a)	Urnenwahlgrab	17,51 €

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall 1.177,63 €

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre) 196,27 €

nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.05.2021 begonnen hat:

Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle und Jahr bis zur nächsten Nacherhebung oder Beisetzung erhoben 15,00 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle

1. Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier 184,59 €

2. Nutzung der Leichenhalle 164,30 €

Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 25.03.2021 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Heek, den 23.02.2023
Die Kath. Kirchengemeinde
Hl. Kreuz, Heek

Siegel Kirchenvorstand




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied

Mitglied

Unser Zeichen:

VZ: 110-KKG 26648/2021

13.03.2023

Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Heek

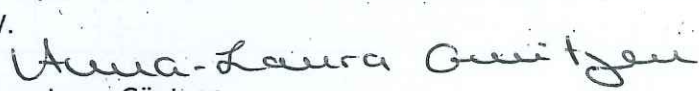
Genehmigung des Rechtsgeschäftes: neue Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof in Nienborg

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.


Anna-Laura Güntgen
Assessorin

